

Mitteilung Nr. MIT-		
zur Anfrage nach § 36 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom Thema:	AF – StVV 27/2013 Mark Ella Bremerhavenfraktion 21.02.2013 Schule für Alle in Bremerhaven gGmbH	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie werden Gesetze und Rechtsverordnungen, die neu erlassen, neu bekannt gemacht oder geändert wurden, im Magistrat und den städtischen Gesellschaft bekannt gegeben bzw. bereitgestellt?
2. Wer ist im Magistrat und in den städtischen Gesellschaften für die rechtzeitige Bekanntmachung verantwortlich?
3. Durch welche konkreten Maßnahmen stellt der Magistrat zukünftig sicher, dass in der Verwaltung und in den städtischen Gesellschaften Gesetzesänderungen fristgerecht beachtet und daraus resultierende Handlungen zeitgerecht bearbeitet werden?
4. Wie bewertet der Magistrat in diesem Zusammenhang die aktuellen Ereignisse um die Schule für alle in Bremerhaven gGmbH?
5. Liegen die Tätigkeitsberichte der „Schule für Alle in Bremerhaven gGmbH“ für die Jahre 2011,2012 vor und ist beabsichtigt, diese im Internet (<http://www.bremerhaven.de/buergerservice/aemter-einrichtungen/stadtverwaltung/schulamt/schule-fuer-alle-in-bremerhaven-ggmbh.13997.html>) zu veröffentlichen?

II. Der Magistrat hat am 10.04.2013 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Antwort zu Fragen 1. und 2.:

Das Bundesgesetzblatt (in Papierform) wird den Organisationseinheiten des Magistrats von der zentralen Poststelle sofort nach dortigem Eingang im Rahmen eines Umlaufverfahrens bekannt gegeben. Daneben ist das Bundesgesetzblatt über das Intranet ebenfalls elektronisch einsehbar.

Das Bremische Gesetzblatt und das Bremische Amtsblatt werden von der Freien Hansestadt Bremen nur noch elektronisch veröffentlicht und stehen den Organisationsbereichen über das Intranet des Magistrats unmittelbar nach Herausgabe zur Einsichtnahme zur Verfügung; ein entsprechender Benachrichtigungsdienst für die Nutzer/innen („Newsletter“) wurde ebenfalls eingerichtet.

Städtische Gesellschaften sind eigenständige Rechtspersonen und organisieren ihre Belange in eigener Verantwortung. Im Rahmen ihrer operativen Aufgabenstellung obliegt es der jeweiligen Geschäftsführung, sich Kenntnis von relevanten, neu erlassenen Gesetzen und Rechtsverordnungen zu verschaffen.

Antwort zu Frage 3.:

Wie unter 1. und 2. ausgeführt, ist bereits sichergestellt, dass die Verwaltungseinheiten unverzüglich über Rechtsänderungen benachrichtigt werden. Die Fachbereiche informieren sich im Rahmen Ihrer Aufgabenzuständigkeit und -verantwortung über die für sie maßgebliche aktuelle Rechtslage.

Die städtischen Gesellschaften handeln – wie vorstehend dargestellt – in eigener Organisationsverantwortung.

Der Vorgang ist gleichwohl zum Anlass genommen worden, etwaige strukturelle Nachbesserungsbedarfe zu prüfen.

Antwort zu 4.:

Die Probleme, die sich aus der Änderung der Bundesgesetzgebung bezüglich der Arbeitnehmerüberlassung bei der „Schule für alle in Bremerhaven gGmbH“ ergeben haben, sind nach Auffassung des Magistrats nicht durch die organisatorischen Rahmenbedingungen oder Verfahrensabläufe verursacht oder verstärkt worden.

Antwort zu Frage 5.:

Der Tätigkeitsbericht der „Schule für alle in Bremerhaven gGmbH“ für 2011 liegt vor und wurde dem Ausschuss für Schule und Kultur (ASK) in der Sitzung am 17.07.2012 zur Kenntnis gegeben. Der Bericht für 2012 wird zurzeit erstellt.

Es ist nicht mehr beabsichtigt, die Berichte unter dem in dieser Anfrage angegebenen Link zu veröffentlichen. Öffentlichkeit wird automatisch hergestellt, da die Vorlagen für den ASK, die den Tätigkeitsbericht beinhalten, über das Internet für jedermann einsehbar sind. Dies gilt auch für den Tätigkeitsbericht der „Schule für alle in Bremerhaven gGmbH“ für 2011.

gez.

Grantz
Oberbürgermeister